

Skikjöring-Reglement

§ 1

Öffentliche Rennen

Die im Rahmen der internationalen Winterrennen in St. Moritz durchgeführten, unberittenen Skikjörings für registrierte und auf der Trainingsliste eines lizenzierten Trainers stehende Rennpferde sind nach § 3, Ziff. 2 des Schweiz. Galopp-Rennreglements (GRR) öffentliche Rennen. Das durch die Vorschriften des Skikjöring-Reglements ergänzte GRR gilt sinngemäss für alle an den Rennen teilnehmenden Besitzer, Trainer, Fahrer und Pferde.

§ 2

Publikation,
Anrechnung

Die Ergebnisse von Skikjörings werden im Rennkalender und im Jahrbuch des Galopp Schweiz mit einer fortlaufenden Registernummer publiziert. Siege und Geldgewinne im Skikjöring werden nicht angerechnet.

§ 3

Organisation,
interne Vorschriften

Organisation, Vorbereitung, Festlegung der technischen Anforderungen (inkl. Startprozedere) von Skikjörings ist Aufgabe und liegt in der alleinigen Verantwortung einer vom White Turf St. Moritz eingesetzten Skikjöring-Kommission (SK). Die Abnahme der Bahn gemäss § 60 GRR und die Durchführung der Rennen liegt gemäss § 102 GRR in der alleinigen Verantwortung der Rennleitung von Galopp Schweiz. Beide Bestimmungen finden entsprechend Anwendung für Skikjörings. Der für das Skikjöring eingesetzten Rennleitung (RL) haben neben der ordentlichen Rennleitung von Galopp Schweiz zusätzlich zwei Mitglieder der SK anzugehören. Die SK redigiert die intern für Skikjörings geltenden Vorschriften, inklusive solche für Lizenzprüfungen und Pferdeinspektion und veranlasst ihre Publikation im Rennkalender.

§ 4

Lizenzierung

Als Skikjöring-Fahrer sind nur gute bis sehr gute Skifahrer zugelassen, die das 18. Altersjahr erfüllt, ausreichende Übung im Umgang mit Pferden nachweisen können, eine von der SK abgenommene Prüfung bestanden und die im GRR vorgeschriebenen und von Galopp Schweiz dem Umfang nach festgesetzte Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben und dies nachweisen können. Fahrer, die diese Voraussetzungen erfüllen, erhalten nach dem ersten absolvierten Rennen eine von der SK ausgestellte Skikjöring-Lizenz.

Bewerber, welche die Lizenzprüfung nicht bestanden haben, können sich nochmals für die Prüfung anmelden. Zweimaliges Nichtbestehen bedeutet endgültigen Ausschluss von weiteren Examen.

	§ 5
Lizenzerneuerung	Die Fahrerlizenz wird dem Fahrer alle Jahre neu durch die SK nach der Orientierung ausgehändigt. Hat ein lizenziertes Fahrer während zwei Jahren keine Skikjörings mehr bestritten, kann die SK die Absolvierung einer neuen Prüfung verlangen.
	§ 6
Fahrerentschädigung	Die Tagesentschädigung für Skikjöringfahrer entspricht dem vom Vorstand Galopp Schweiz für Amateurrenner an den St. Moritzer-Rennen festgesetzten Betrag. Sie wird zulasten des betreffenden Besitzerkontos bei Galopp Schweiz durch das Sekretariat des White Turf St. Moritz gegen Quittung ausbezahlt.
	§ 7
Pferdeinspektion	Alle für ein Skikjöring vorgesehenen Pferde werden durch die SK vor ihrem ersten Jahresstart inspiziert. Ort, Zeitpunkt und Programm der Inspektion und der anschliessend stattfindenden Orientierung durch den Starter, an der alle Trainer oder deren Bevollmächtigte, Fahrer und Pferdeführer der inspizierten Pferde teilzunehmen haben, werden von der SK festgesetzt und im Rennkalender publiziert. Der erste Pferdeführer ist an der Orientierung namentlich zu nennen, und darf nur im Einverständnis mit dem Mitglied der SK in der RL ausgewechselt werden. Eine nicht gemeldete Auswechslung führt automatisch zur Rückversetzung auf die letzte Startposition. Pferde, die sich bei der Inspektion als besonders ungebärdig, als ungeschult oder in einer anderen Weise als ungeeignet für das Skikjöring zeigen, können von der SK von einem oder allen Skikjörings des betreffenden Jahres ausgeschlossen werden.
	§ 8
Geschirre, Rennfarben	In Skikjörings dürfen nur die dem White Turf St. Moritz gehörenden Geschirre und Rennfarben verwendet werden. Jede Abänderung daran ist verboten, so z.B. auch eine zusätzliche Vorrichtung zum Antreiben der Pferde, wie das Verstärken der Zügel mit Metall, Holz oder anderen Materialien. Die Geschirre werden an der Inspektion gegen eine Depotgebühr von Fr. 200.-- an die Fahrer bzw. Pferdeführer abgegeben. Nach dem letzten Renntag muss das gesamte Material vollständig und unbeschädigt dem Vertreter der SK zurückgegeben werden. Erfolgt die Rückgabe nicht fristgerecht, werden dem Besitzer des betreffenden Pferdes auf seinem Galopp Schweiz-Konto Fr. 700.-- belastet unter gleichzeitigem Verfall der geleisteten Depotgebühr an den White Turf St. Moritz. Beschädigte Geschirre werden durch den White Turf St. Moritz zulasten des betreffenden Besitzers repariert oder ersetzt.

§ 9

Sturzhelme,
Sicherheitsweste,
Skifarbe,
Scheuklappen

1. Im Rennen haben alle Fahrer einen Sturzhelm und eine Sicherheitsweste zu tragen. Die SK kann Vorschriften für die Modelle erlassen. Weisse Skier sind verboten, ebenso jede Art von Peitschen oder Gerten und alle anderen Hilfsmittel zum Antreiben der Pferde. Dieses Verbot gilt ausdrücklich auch für Pferdeführer und alle übrigen am Start beschäftigten Personen.

Alle Arten von Scheuklappen sind verboten.

2. Geschirre und Ausrüstung werden vor jedem Skikjöring im Sattelring kontrolliert, unvorschriftsgemäss geschirrte Pferde durch das Mitglied der SK in der RL ausgeschlossen, deren Besitzer, Trainer und Fahrer auf Antrag der SK durch die nach GRR zuständigen Organe mit Sanktionen belegt.

§ 10

Sattelring, Pferdeführer,
Führzügel

1. Als RL-Mitglied im Sattelring amtiert stets der Vertreter der SK.
2. Skikjöringpferde müssen spätestens 15 Minuten vor der im Programm angegebenen Startzeit vollständig geschirrt mit ihren Fahrern und Pferdeführern im Sattelring präsentiert werden. Zu spätes Erscheinen wird mit Sanktionen belegt.

Jedes Skikjöringpferd wird von einem oder zwei Pferdeführern begleitet. Die SK entscheidet jeweils über das Zuteilen von einem oder von zwei Pferdeführern; dieser Entscheid wird an der Orientierung bekannt gegeben.

Die Pferdeführer müssen ein vom White Turf St. Moritz abgegebenes Leibchen in den Rennfarben, sowie einen eigenen Helm (offene Ohren) und eine eigene Sturzweste tragen.

3. Ungeeignete Pferdeführer können für spätere Rennen von der SK in eigener Kompetenz oder auf Antrag des Starters von dieser Funktion ausgeschlossen werden.
4. Das RL-Mitglied kann die bereits hier einzunehmende Startreihenfolge ohne Rücksicht auf die eventuell dafür massgebenden Bedingungen der Ausschreibungen zu Ungunsten schwieriger Pferde ändern. Extrem ungebärdige Pferde kann es sogar vom Start ausschliessen.

§ 11

Weg zum Start

Auf Anweisung einer von der SK bestimmten Person werden die Pferde von ihren Führern am Rennzügel zum Start geführt. Fahrer und Pferdeführer haben dafür zu sorgen, dass die Kolonne auf dem Weg zum Start dicht aufgeschlossen bleibt. Der Starter erteilt Anweisungen und wartet nicht auf zurückgebliebene Pferde.

Der Start

§ 12

Für die Startabwicklung gelten die entsprechenden Vorschriften des GGR. (§§ 137 – 144)

Ergänzend gelten die nachstehenden Spezialvorschriften:

- Die Weisungen des Starters und des Hilfsstarters sind von Fahrern und Pferdeführer strikt zu befolgen. Die Anweisungen erfolgen über eine Lautsprecheranlage.
- Alle am Start beteiligten Personen, die gegen die Startdisziplin verstossen, werden vom Starter und/oder von der RL auf Antrag des Starters oder in eigener Kompetenz mit Sanktionen belegt.
- Der Starter entscheidet allein darüber, ob ein Start gültig war.

§ 13

Rennverlauf,
Behinderung

Nach dem Start darf nicht unmittelbar gegen die Innenrails gefahren werden.

Für den Rennverlauf gelten die entsprechenden Vorschriften des GRR. Ergänzend gelten die nachstehenden Spezialvorschriften:

1. Schlittschuhschritte sind während des ganzen Rennens verboten.
2. Im Rennen müssen alle Fahrer geradeaus fahren. Von der geraden Linie darf nur abgewichen werden, wenn dies ohne Behinderung eines Konkurrenten möglich ist.
3. Das Antreiben der Pferde auf andere Weise als durch gelegentliche Schläge mit den Zügeln ist verboten.
4. Als Behinderung gilt insbesondere:
 - Das Kreuzen eines anderen Pferdes, ohne dass das kreuzende Pferd einen Vorsprung von mind. 6 m (gerechnet vom Schweif des kreuzenden bis zum Kopf des gekreuzten Pferdes) hat.
 - Die heftige seitliche Berührung eines anderen Pferdes durch das eigene Pferd infolge Abweichens des letzteren von der geraden Linie.
 - Jedes andere absichtliche oder fahrlässige Verhalten eines Fahrers, durch das ein anderer Fahrer oder dessen Pferd benachteiligt oder gefährdet wird.

- Mangelndes Können des fehlbaren Fahrers gilt stets als Fahrlässigkeit.
 - Als Behinderung gilt ausserdem auch das Passieren eines anderen Pferdes auf der Innenseite der Bahn (also rechts), ohne dass dafür unzweifelhaft genügend Platz vorhanden ist. Pferde, die in der Nähe der Rails galoppieren, sind grundsätzlich aussen (also links) zu passieren.
5. Sturz von Fahrer und/oder Pferd, ebenso das Ausbrechen oder Stehenbleiben eines Pferdes gilt nur dann als Behinderung, wenn der Vorfall auf Absicht oder Fahrlässigkeit des Fahrers zurückzuführen ist.

§ 14

Nach dem Ziel Nach Passieren des Ziels soll in der Regel noch eine volle Bahnrunde gefahren werden. Fahrer, die früher abwenden und anhalten wollen, sind verpflichtet, sich vorher nach rückwärts zu orientieren, um jeden Zusammenstoss zu vermeiden.

§ 15

Nach dem Rennen Alle Fahrer, auch solche die das Rennen nicht beendet haben, begeben sich sofort nach dem Rennen mit ihren Pferden in den Führing, und melden sich beim Mitglied der SK in der RL.

§ 16

Proteste

1. Beim Mitglied der SK in der RL sind Proteste, insbesondere wegen Behinderung, einzulegen, die nach Verlassen des Führings nicht mehr geltend gemacht werden können.
2. Ein Protest kann nur entgegengenommen werden, wenn entweder eine Kautions von Fr. 300.-- hinterlegt oder glaubhaft gemacht wird, dass sie durch ein Guthaben bei Galopp Schweiz gedeckt ist.
3. Ergibt die Untersuchung, dass ein Protest ohne Anwendung der vorauszusetzenden Sorgfalt erhoben wurde, verfällt die Kautions der Kasse von Galopp Schweiz.

§ 17

Sanktionen Pferde, die den Start provozieren oder vor dem gültigen Startzeichen abspringen, werden von der RL disqualifiziert.

Im übrigen richten sich die zu verhängenden Sanktionen gegen Personen und gegenüber Pferden nach den einschlägigen Vorschriften des GRR.

Als rohe Behandlung des Pferdes, welche im Sinne des GRR mit Sanktionen belegt wird, gilt insbesondere auch Schlagen oder blosses Berühren der Pferde mit der Zugstange.

§ 18

Lizenzentzug

Für den Entzug der Fahrer-Lizenzen ist alleine die SK zuständig. Sie fällt ihre Entscheide nach Vorfällen im Rennen und/oder auf Antrag der RL.

Der Lizenzentzug wird verhängt gemäss § 172 GRR und gemäss § 13 dieses Reglements.

Ein Lizenzentzug gilt stets für alle noch bevorstehenden Skijörings des betreffenden Jahres und wird erst aufgehoben, wenn der betreffende Fahrer eine neue Lizenzprüfung bestanden hat.

§ 19

Rekurse

Alle von der SK getroffenen Massnahmen oder verhängten Sanktionen sind, in Abweichung vom GRR, endgültig und können nicht durch Rekurse angefochten werden.

Im Übrigen ergibt sich die Zulässigkeit des Rekurses aus den einschlägigen Vorschriften des GRR.

Dieser Anhang XXI ersetzt die Fassung vom 1. Januar 2010